

des Reiches interessiert sein mußte, nicht nur an der Ausstellung einer Urkunde⁹⁾).

Albert Werminghoff¹⁰⁾ versuchte eine Lösung durch die begriffliche Unterscheidung zwischen Römischem und deutschem Reich. Da alle deutschen Reichsfürsten ihr Territorium in Form eines Lehens innehatten, der Hochmeister aber ohne Belehnung reichsfürstliche Rechte erhalten hatte, konnte dies seiner Meinung nach nur bedeuten, daß er nicht ein Reichsfürst des deutschen, sondern vielmehr des Römischen Reiches gewesen sei, das angeblich „seit dem 13. Jahrhundert keine Belehnung seiner Reichsfürsten mehr kannte“¹¹⁾. Demnach habe Preußen neben Deutschland, Burgund und Italien ein viertes Glied des Römischen Reiches im engeren Sinne gebildet. Das Anknüpfen an Ottos III. Ostpolitik zeigt, daß diese These eine Verlegenheitslösung war, um ein sonst unerklärliches Phänomen — die Gleichstellung des Hochmeisters mit einem Reichsfürsten ohne Belehnung — zu bewältigen.

Einen großen Fortschritt bedeutete die Entdeckung der passiven Lehnsunfähigkeit des Ordens durch Edmund E. Stengel¹²⁾: Honorius III. dehnte das Lehnsverbot, das bereits für Templer und Johanniter galt, auch auf den Deutschen Orden aus¹³⁾. Daraus ergab sich, daß der Hochmeister nicht als Reichsfürst, der Lehnsträger des Reiches sein mußte, in den Reichsverband eintreten konnte; wenn er auch rechtlich einem

⁹⁾ Caspar, Salza S. 12, sagt ausdrücklich, daß der DO. von der Kurie nicht genügenden Schutz erhalten habe und sich daher später für Preußen der Autorität des Kaisers versichern wollte. — Hellmanns etwas unklare Äußerungen, Grundlagen S. 117 f., erwecken den Anschein, als ob die Unterstützung der Kurie in Ungarn ausgereicht hätte; so motiviert er mit der angeblichen Rücksichtnahme auf die Kurie, daß in der Goldenen Bulle die Fixierung des Verhältnisses zum Reich unterblieben sei.

¹⁰⁾ A. Werminghoff, Der HM. des DO.s und das Reich bis zum Jahre 1525, HZ. 110 (1913) 473—518.

¹¹⁾ Werminghoff S. 491. — Diese Variante berücksichtigt Hellmann, Grundlagen S. 117 Anm. 28, nicht, wenn er Ernst (sic!) Werminghoff neben Ficker und Caspar als Kronzeugen dafür zitiert, daß der HM. nicht Reichsfürst gewesen sei.

¹²⁾ Zuerst in knapper Form: Regnum und Imperium. Engeres und weiteres Staatsgebiet im alten Reich (1930) bes. S. 16—18; dann mit ausführlicher Untersuchung und Begründung: HM. und Reich. Die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung des Deutschordenslandes, ZRG. Germ. Abt. 58 (1938) 178—213. — Ergänzend sei auf die juristische Dissertation von Eberhard Kessel, Das Ordensland Preußen und seine rechtliche Stellung zum Reich (Halle/Saale 1937), hingewiesen, der ähnlich wie Stengel die entscheidende Bedeutung der passiven Lehnsunfähigkeit des DO.s für dessen preußische Stellung hervorhebt. M. W. ist diese Arbeit nirgends berücksichtigt worden.

¹³⁾ Zum Datum und zum Begriff der „Lehnsunfähigkeit“ s. S. 208 f.